

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Busk.

VI. Teil. Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1916.

129.

An alle Gemeindevorsteher und Soltyse.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass manche Soltyse und Gemeindevorsteher den ihnen zugesendeten Amtsblätten nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuwenden, sie nicht nur nicht lesen, sondern auch völlig unbeachtet lassen.

Da sich jedoch mit der Unkenntnis der darin enthaltenen Anordnungen niemand entschuldigen kann, verfallen die Bewohner, die der Soltys oder der Wojt über die für die Öffentlichkeit überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis lässt, ohne ihr Verschulden in Strafen.

Ich ordne daher an:

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse sind verpflichtet sogleich nach Erhalt eine jede Nummer des Amtsblattes genau durchzulesen, sofern sie des Lesens unkundig sind, durch eine verlässliche Person sich das Blatt vorlesen, sodann ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen, dann das Amtsblatt sorgfältig aufzubewahren, und stets zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Gelegentlich meiner Dienstreisen werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, ob diese Anordnung eingehalten wird. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit werde ich mit empfindlichen Strafen vorgehen.

Gleichzeitig beauftrage ich die Gendarmerie- und

Finanzwachposten, die strikte Beachtung meiner Anordnungen zu überwachen und jede Ausserachtlassung mir zur Anzeige zu bringen.

130.

Schulaufsicht.

Das Generalgouvernement hat den Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesammte Schulwesen, (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen betraut.

131.

Aus dem Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Das XII Stück enthält die Verordnung des A. O. K. vom 29./XI. 1915, Nr. 44, wonach die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition in Form eines — mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie veresehenen — Waffenpasses, zum Zwecke der Jagdausübung, vetrauenswürdigen Personen bis auf Widerruf erteilt werden kann, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen. Waffenpässe werden vom Kreiskommando ausgestellt (auch für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt). Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

Zur Ausübung der Jagd muss der Jäger ausserdem noch eine Jagdkarte besitzen, welche nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt wird und nur für das darin bezeichnete Kalenderjahr und Gebiet gilt. Die Ausstellungsgebühr beträgt 10 Kronen und wird für wohltätige Zwecke verwendet. Auf Antrag des Kreisforstamtes wird vom Kreiskommando den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung und in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten vollkommen vertrauenswürdigen Jagdschutzorganen nach vorheriger Beeidigung zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft, das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt; dasselbe ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte (Vrdg. vom 29./XI. 1915, Nr. 45).

Am 1. Jänner 1916 ist die im XIV Stück kundgemachte Verordnung vom 22./XII. 1915, Nr. 48, betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke, in Kraft getreten.

132.

Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl., XII Stück.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;

b) Kalbinen;

c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermangelung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlächtung notwendig machen, erfolgen.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

Ermächtigund zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnises bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung ist mit dem 2. Dezember 1915 in Kraft getreten.

133.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und der Grenzverkehr.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Verordnungsblatt Nr. 47.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die östereichisch-ungarische Monarchie ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;
3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);
6. Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradelle und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9. Pferde;
10. Geflügel aller Art;
11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12. Eier, Milch und Milchprodukte;
13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;
15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18. Lumpen aller Art;
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;
22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;
23. Bau-, Nutz- und Brennholz;
24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in Bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande, oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufs oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehr zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der östereichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

Ausnahmen.

Auf Gebrauch- und Verzehrungsgegenstände die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgte Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung ist mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft getreten und gleichzeitig wurde die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl. aufgehoben.

134.

Vorschriften über Reiselegitimationen.

In Abänderung der im IV Teil des »Amtsblattes« Pkt. 84 veröffentlichten Vorschriften wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem »engeren« und dem »weiteren« Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt. Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów und Chełm wurden somit aus dem »engeren« Kriegsgebiete ausgeschieden und in das »weitere« einbezogen.

Innerhalb der österr.-ung. Monarchie wurde die Ausdehnung des »engeren« und »weiteren« nördlichen Kriegsgebietes wie folgt festgesetzt:

a) Das nördliche »weitere« Kriegsgebiet umfasst:

1) In der Margrafschaft Mähren, die politischen Bezirke: Mährisch-Weisskirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Ostrau.

2) Das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke: Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf.

3) Den westlichen Teil des Königreiches Galizien, bis einschliesslich der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Lemberg, Żółkiew und Rawa-Ruska ferner den westlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal und Gebiet der Stadtgemeinde Sokal.

b) Das nördliche »engere« Kriegsgebiet umfasst:

Das Herzgotum Bukowina und den östlichen Teil des Königreiches Galizien, bis einschliesslich der politischen Bezirke: Dolina, Stryj, Żydaczów, Bóbrka, Przemyślany, Kamionka-Strumiłowa, ferner den östlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

Auskünfte über Reisen in das südwestliche und südöstliche Kriegsgebiet werden beim k. u. k. Kreiskommando erteilt.

Über Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete und umgekehrt gelten folgende Bestimmungen:

a) Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2) Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauester Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Ver-

treter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

b) Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass,

2) das Visum des Reisepasses.

ad 1) Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b, Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom A. O. K. selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepass ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

Erleichterung im Grenzverkehre mit dem kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Jene Einwohner, die unmittelbar in den an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreisen des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes wohnen und welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweis versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Veorrdnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreisschef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasse.

135.

Identitätskarten.

Zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin Nr. 18666 vom 31. Dezember 1915 ist die Giltigkeitsdauer jeder Identitätskarte genau zu begrenzen; die Ausstellung derselben »bis auf Widerruf« ist unstatthaft.

Demnach werden neue Identitätskarten auf die Dauer von höchstens 6 Monaten, d. i. bis 30. Juni 1916 ausgestellt werden. Alle jetzt im Besitze der Bevölkerung sich befindenden Identitätskarten, welche auf einen längeren Zeitraum oder auf Widerruf lauten, sind einzuziehen und die neue Karte sammt der alten zur Eintragung der Giltigkeitsdauer und Bestätigung dem Kreiskommando vorzulegen.

Mit Ende Juni gelangen zur Ausstellung neue Identitätskarten mit der Giltigkeitsdauer vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916.

Diese Vorschriften hat Jedermann in eigenem Interesse streng zu beobachten.

136.

Hilfsaktion.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung Nr. 270 vom 24. Jänner 1916 eröffnet, dass die von der einheimischen Bevölkerung zu den Trains der k. u. k. Armee genommenen Vorspannskutscher bezahlt werden, und einen Teil dieses Lohnes ihren Familien übersenden können. Nachdem jedoch von diesen Familien hier mehrere Gesuche

um Zuerkennung von Geldunterstützungen eingelangt sind, wird die ho. Verordnung Nr. 2534 vom 7. Februar 1916 in Erinnerung gebracht, womit den Wójten und Soltyssen aufgetragen wurde, solche unterstützungsbedürftigen Familien der Vorspannskutscher in ein Verzeichnis aufzunehmen — in welchem auch der volle Name des Familienerhalters und dessen Einteilung oder mindestens Feldpostnummer anzugeben ist — und diese bis Ende Februar dem Kreiskommando vorzulegen.

Mit der Verordnung Nr. 4824/Z. K. vom 23. Dezember 1915 wurde kundgemacht, dass die k. u. k. Militärverwaltung an tatsächlich unterstützungbedürftige russische Reservistenfamilien nach Massgabe des geltenden russischen Gesetzes ab 1. Dezember 1915 Unterhaltsbeiträge auszahlen wird, doch muss der gesetzliche Anspruch der betreffenden Familie auf den Unterhaltsbeitrag durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt werden. Die Auszahlung der auf jede Familie entfallenden Beträge wird durch Vermittlung der Gemeindevorsteher monatlich im Voraus erfolgen; die erste Auszahlung findet im März statt.

Zufolge Erlasses des M. G. G. Nr. 15953 vom 18. Dezember 1915 können an die im Bereiche des k. u. k. Okkupationsgebietes sich dauernd aufhaltenden russischen Pensionisten regelmässige monatliche Unterstützungen bis zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenüsse ausgezahlt werden, wenn sie:

1) sich als solche gehörig legitimieren und ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachweisen,

2) über keine Privatmittel verfügen,

3) völlig unbedenklich und politisch einwandfrei sind. Unter Pensionisten im obigen Sinne sind auch alle russischen Kriegsinvaliden und jene Witwen und Waisen zu verstehen, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom rusisschen Staate bezogen haben.

In dem Sinne wurden mit ho. Zirkularverordnung Nr. 1724/Z. K. vom 26. November 1915 alle Gemeindevorsteher im Kreise verständigt.

Bestimmungen über unentgeltliche Abtretung an Arme von Bau-, Brenn- und Klaubholz aus den Staatsforsten sind im IV. Teile des »Amtsblattes« Pkt. 88 enthalten.

Alle anderen Gesuche Armer um Gewährung von Geld- oder Naturalunterstützungen sind im Sinne der Kundmachung Nr. 48 im III. Teile des Amtsblattes nicht direkt an das Kreiskommando, sondern zuerst dem betreffenden Präses des Gemeindehilfskomitées vorzulegen.

Auf dem Wege hat das k. u. k. Kreiskommando im Laufe des Monates Jänner 1916 den Betrag von 2209 Kronen an arme Einwohner des Kreises ausbezahlt und ausserdem noch dem Hilfskomitée in Chmielnik für die Verköstigung von armen Ortseinwohnern . . . . 1500 Kronen,
für das Spital in Busk . . . . 2500 Kronen,
für das Spital in Stopnica . . . . . . 400 Kronen,
für das Isolierhaus in Nowy Korczyn . . 400 Kronen,
gespendet. Schliesslich wurde dem Bezirkshilfskomitée in Busk die Spende des österr.-ungar. Hilfskomitées für die okkupierten Gebiete Polens, bestehend aus 300 kg Trockenmilch und diversen Kleider- und Wäschegarnituren, zur Verteilung übergeben.

137.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige der polnischen Legionäre.

I.

Unter Bezugnahme auf die bereits im hiesigen Amtsblatte I. Teil Punkt 23 publizierte Kundmachung, wird Folgendes bekanntgegeben:

Den Angehörigen von polnischen Legionären russischer Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russ.-Polen im dauernden Aufenthalte befinden wird eine gnadenweise Unterstützung gewährt.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft:

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war, und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist;

b) dass sie nachgewiessenermassen hilfsbedürftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

II.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern) seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu

verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

III.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der in den Punkten I, II, IV und V erwähnten Voraussetzungen beim zuständigen Kreiskommando oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando einzubringen. Die diesbezüglichen Formulare sind beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermangelung einer solchen eine Bestätigung von seiten der in Russ. Polen befindlichen Militärsektion des Obersten Nationalkomitées dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen bei den Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

IV.

Der Unterstützungsbetrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 H. pro Tag und

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. s. 40 Heller pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbetrag nur halb so gross, beträgt also 40 H. oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 H. und 20 H. d. s. 60 H. pro Tag.

Die Gesammtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörige zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

V.

Die Unterstützungen werden vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrückung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen.

Dagegen wird die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde, eingestellt werden.

In Fällen, in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, werden die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter ausgezahlt werden.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Untestützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter ausgezahlt werden.

Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen.

Die Unterstützungen werden halbmonatlich im vorhinein am 1. u. 16. jedes Monates bei der Kreiskassa ausgezahlt.

Wenn bereits ein Gesuch eingebracht wurde, sind neue Gesuche nicht einzureichen.

138.

Kartoffel-Aufbringung.

1) Innerhalb des Kreises ist der freie Verkehr erlaubt.

2) Für die Ausfuhr aus dem Kreise ist eine spezielle Ausfuhrbewilligung des Kreiskommandos, für die Verladung auf die Bahn überdies eine schriftliche Verladebewilligung und schliesslich für den Wagentransport ein Transportschein erforderlich.

3) Der direkte Einkauf beim Produzenten durch bevollmächtigte Agenten etc. ist verboten. Die gesammte Aufbringung der Kartoffeln ist in der Hand des Kreiskommandos zentralisiert. Sollte im Kreise irgend Jemand ohne spezielle, schriftliche Ermächtigung des Kreiskommandos Kartoffeln einkaufen, so ist er von nächsten Gendarmerieposten zu verhaften und dem Kreiskommando einzuliefern.

4) Die im Kreise beim Grossgrundbesitz vorhandenen Kartoffelüberschüsse werden hiemit beschlagnahmt. Ausgenommen hievon sind die für die beiden Brennereien und für die stabile Trockenanlage bereits bestimmten beziehungsweise zugewiesenen Mengen.

5) Behufs Aufbringung aller andern Kartoffeln im

Kreise wird für je 2 Gendarmeriepostenrayone ein spezieller Einkäufer vom Kreiskommando bestimmt und mit schriftlicher Legitimation beteilt. Die Einkäufer liefern die Kartoffeln an die ihnen bezeichneten Sammelstellen ab. Um Missbräuche seitens dieser Einkäufer hintanzuhalten bezw. zu verhüten wird es hiemit jedem Produzenten freigestellt, direkt an die Abschubstelle zu liefern.

6) Für die gelieferten Überschüsse werden folgende Preise bezahlt:

a) Der Minimalpreis am Produktionsorte beträgt 4 Kr. 50 H. pro 100 Kg.

b) Der Maximalpreis ab Abschubstelle beträgt 6 Kr. 50 H. pro 100 Kg.

c) Der Maximalpreis ab Verladestelle (Szczucin, Jędrzejów oder Kielce) beträgt 7 Kr. pro 100 Kg.

Angefaulte Kartoffel werden nicht übernommen. Für Beimengung von Erde, Steinen etz. werden entsprechende prozentuelle Preisabzüge gemacht.

139.

Vorgang bei Einfuhr von Waren aus der österr.-ungarischen Monarchie in das okkupierte Gebiet.

Um der herrschenden Unklarheit über den Vorgang bei Einfuhr von Waren aus der österr.-ung. Monarchie zu begegnen, wird Folgendes in Erinnerung gebracht.

Zur Förderung des Handels und der Industrie Polens im Verkehre mit der Monarchie sind Auskunftstellen errichtet, welche Ausfuhrbewilligungen auf solche Waren erteilen, deren Ausfuhr aus Österreich-Ungarn verboten ist. Der Kreis Busk ist in dieser Hinsicht an die Auskunftstelle in Krakau, Gertrudygasse 12, gewiesen.

Wer nun Ware zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet, in Österreich-Ungarn kaufen will, erhält auf Grund einer Einfuhrbewilligung des Kreiskommandos, eine Ausfuhrbewilligung bei der Auskunftstelle, aber nur im Rahmen des verfügbaren Kontingents.

Unter Kontingent versteht man jene Menge von Waren, welche die Auskunftstelle zur Einfuhr in das okkupierte Gebiet bewilligen kann und welche sie wieder auf die einzelnen Kreise, nach Massgabe des dort herrschenden Bedarfes aufteilt.

Wer also Ware in Österreich-Ungarn zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet kaufen will, hat sich zuerst eine Einfuhrbewilligung beim Kreiskommando zu verschaffen. Hierzu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle zur Einfuhr beabsichtigten Waren nach Gattung und Gewicht und die Gewerbeberechtigung, beziehungsweise der Besitz des erfordelichen Patentes, angeführt sein müssen.

Es kann jedoch nicht damit gerechnet werden, dass tatsächlich jeder Inhaber eines Einfuhrzertifikates auch eine Ausfuhrbewilligung erhält, weil der Andrang ein derartiger ist, dass das verfügbare Kontingent bei Weitem nicht für alle ausreicht. Mündliche Bitten haben gar keine Beschleunigung zur Folge.

Wer also ein Einfuhrzertifikat durch das Kreiskommando erhalten hat, begibt sich mit demselben zur Auskunftstelle in Krakau, Gertrudygasse 12, wo ihm dann wiederum nur nach Massgabe des noch verfügbaren Kontingents, die Ausfuhrbewilligung erteilt werden kann, nicht muss. Vorher hat der Käufer dort auch die beabsichtigte Bezugsquelle anzugeben.

Es empfiehlt sich also, den Kauf erst dann abzuschliessen, wenn die Erlassung des Ausfuhrzertifikates ausser Frage steht.

Den häufigen Bitten um Beschleunigung der Erteilung der Bewilligung, weil schon eingekauft sei und dadurch grosse Kosten erwüchsen, wird keine Folge gegeben.

Nachdem man sich nun die Sicherheit der Erlangung eines Ausfuhrszertifikates verschafft hat, wäre der Kauf abzuschliessen und dann kann das Ausfuhrszertifikat bei der Auskunftstelle in Empfang genommen werden.

Das Ausfuhrszertifikat lautet auf einem bestimmten Kreis und auf einem bestimmten Inhaber. Die Übertragung und sonstiger Missbrauch d. h. der Handel mit diesen Bewilligungen, wird bestraft.

Den Kreiskommanden wird, damit sie über die erteilten Ausfuhrbewilligungen orientiert sind, und Preistreibereien durch Zurückhaltung der Waren hintanhalten können, ein Duplikat jeder erteilten Ausfuhrbewilligung zugestellt.

Die Auskunftstelle erteilt nicht informierten Kaufleuten auch Auskunft über österr.-ung. Firmen und geht ihnen mit Rat beim Einkaufe der Ware an die Hand. Eine Vermittlung der Geschäfte findet aber nicht statt.

140.

Behandlung tollverdächtiger Personen.

Personen aus dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete, welche sich der Schutzzimpfung gegen Wut unterziehen sollen, sind in die staatliche Lyssaschutzzimpfungsanstalt der k. u. k. Krankenanstalt »Rudolfsstiftung« in Wien abzugeben.

Talon kwitu Nr.	K	h		Kwit Nr.	K	h
dnia ... roku 191... pobrano w urzędzie gminnym w ... od ... tytułem ... którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ... *Wójt gminy* *Pisarz*			KWITARYUSZ	dnia ... roku 191 pobrano w urzędzie gminnym w ... od ... tytułem ... którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ... *Wójt gminy* *Pisarz*		
Talon kwitu Nr. ...	K	h		**Kwit Nr.** ...	K	h
dnia ... roku 191... pobrano w urzędzie gminnym w ... od ... tytułem ... którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ... *Wójt gminy* *Pisarz*			KWITARYUSZ	dnia ... roku 191 pobrano w urzędzie gminnym w ... od ... tytułem ... którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ... *Wójt gminy* *Pisarz*		
Talon kwitu Nr. ...	K	h		**Kwit Nr.** ...	K	h
dnia ... roku 191... pobrano w urzędzie gminnym w ... od ... tytułem ... którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ... *Wójt gminy* *Pisarz*			KWITARYUSZ	dnia ... roku 191 pobrano w urzędzie gminnym w ... od ... tytułem ... którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ... *Wójt gminy* *Pisarz*		

152.

Kundmachung.

In Abänderung der im I. Amtsblatte P. 13 kundgemachten Bestimmungen über die Polizeistunde wird Nachstehendes angeordnet:

An Sonn- und katholischen Feiertagen dürfen nur Geschäfte mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Gebrauches, dann Tabaktrafiken und Friseursalons von 8—11-h vormittag, und Lebensmittelgeschäfte, Tabaktrafiken sowie Friseursalons auch von 5—6-h abends geöffnet sein. Alle anderen Geschäfte und Betriebe — mit Ausnahme der Apotheken, Gasthäuser und Konditoreien — haben geschlossen zu bleiben; doch müssen Gasthäuser von 9-h vor- bis 1-h nachmitt. ebenfalls geschlossen sein.

Ausgenommen von der Sonntagsruhe sind weiter auch Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (wie Lichtwerke, Wasserleitungen) und solche Unternehmungen, welche — auf kontinuirlichen Betrieb angewiesen und eingerichtet — durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tag empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabricken, Ringoffenziegeleien u. drgl.) — jedoch nur dann, wenn deren Eigentümer bezw. Leiter den Anspruch auf die Befreiung des Betriebes von der Sonntagsruhe binnen 14 Tagen beim k. u. k. Kreiskommando anmelden.

Weitere Ausnahmen kann das k. u. k. Kreiskommando in berücksichtigungswürdigen Fällen über besonderes begründetes Ansuchen der Partei gestatten.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. März 1916 in Kraft; jede Übertretung derselben wird vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

153.

Vorspanns-Beistellung.

Die Beistellung von — auf Grund von schriftlichen oder offenen Befehlen seitens der Mitglieder der k. u. k. Armee oder der Militärverwaltung angesprochenen — Vorspannswagen obliegt jedem Wójt (bezw. Sołtys), welcher dafür Sorge zu tragen hat, dass die angesprochenen Vorspannswagen rechtzeitig stellig gemacht und hiebei eine gerechte Verteilung auf die einzelnen Ortschaften und Einwohner erfolge.

Der Fuhrwerksbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 km und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3—4 km per Stunde einhalten. Die Belastung beträgt bei einem zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als 5 Personen sammt Reisegepäck und beim Lastentransport normal 400 kg; auf einen einspännigen Wagen sind nicht mehr als 2 Personen sammt Reisegepäck, bezw. normal eine Last bis zu 200 kg zu befördern. Nach Beendigung der Dienstfahrt wird dem Vorspannbesitzer für die ganze Benützungsdauer (sammt Rückfahrt) die Vergütung gegen Bestätigung ausgezahlt. Dieselbe beträgt für jede angefangene Stunde: für einen zweispännigen Wagen 60 Heller, für einen einspännigen 50 Heller.

Zufolge Militärgeneralgouvernement Verordnung Nr. 20729 vom 14. Jänner 1916 können in den Wintermonaten auch die Pferde der Grossgrundbesitzer bei Bedarf zu Vorspannleistungen herangezogen werden, wenn dieselben für die eigenen landwirtschaftlichen Industrien nicht vollauf in Anspruch genommen sind; die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Kreiskommando.

Die Bestimmungen des Art. 252 des russ. Gemeinde-Selbstverwaltungsgesetzes, wonach die Wójts, Sołtysse, Gemeinderichter und Beisitzer der Gemeindegerichte von der Vorspannsbeistellung und von Natural-Dienstleistungen überhaupt enthoben sind, behalten auch weiterhin ihre Geltung.

154.

Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

Die meisten Brände der letzten Zeit, welchen so viele Gehöfte zum Opfer gefallen sind und welche so zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet haben, sind teils durch unvorsichtiges Gebahren mit Licht entstanden, teils konnten sie wegen Mangels an entsprechenden Feuerlöschgeräten nicht rechtzeitig unterdrückt werden.

Um daher in Hinkunft dieser grossen und folgenschweren Gefahr wirksam zu begegnen, ordne ich Folgendes an:

1.

Jeder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, für die periodische, sorgfältige Reinigung der Rauchfänge zu sorgen; jeder Rauchfang ist zu mindest einmal im Monat zu reinigen.

2.

Dort, wo Kaminfeger vom Gemeindeamte durch Vertrag verpflichtet sind, hat das Gemeindeamt strenge zu überwachen, dass dieselben die Reinigung der Rauchfänge pünktlich besorgen; nötigenfalls sind die Säumigen sofort dem nächsten Gendarmerie-Posten anzuzeigen.

3.

In sämtlichen Fabriksanlagen, Gewerbeunternehmungen und Gruben sind für Holz- und Kohlenabfälle, Sägespäne und sonstige leicht entzündbare Stoffe abgesonderte, gegen Brand gesicherte Aufbewahrungsstellen zu errichten.

4.

Niederlagen mit Bau- und Brennmaterial sind abseits von menschlichen Wohnungen zu errichten, womöglich ausserhalb der Ortschaft und in der Nähe von Wasserläufen und Wasserbecken.

5.

Das Unterbringen von Holz, Stroh, Heu und sonstigen Brennmaterial auf den Dachböden und Wohnungshäusern ist strenge untersagt.

6.

Das Herumgehen mit offenen Lichte, sowie jede Benutzung eines solchen in Gehöften, auf Dachböden, in Ställen und Scheunen ist verboten.

7.

Das Rauchen in der Nähe strohgedeckter Häuser und Scheunen, sowie, in allen Räumen, wo leicht brennende Materialien verhanden sind, ferner auf Dachböden und in Scheunen ist untersagt. Desgleichen ist aufs strengste das Anmachen von Feuer in der Nähe von Wäldern, oder grösseren Mengen von Holz, Stroh und dgl. verboten. Das Gemeindeamt hat Sorge zu tragen, dass in jeder Ortschaft eine entsprechende Anzahl von diesbezüglichen Verbotstafeln an öffentlichen Stellen angebracht werde.

8.

Die in Öfen und Feuerstellen sich sammelnde Asche ist auf abgelegene, feuersichere Stellen zu beseitigen.

9.

Das Trocknen von entzündlichen Geweben, Heu, Stroh und dgl. im Hause am Herde, in der Nähe der Öfen und Kamine ist nicht erlaubt.

10.

Die Gemeindeämter haben durch ihre Sicherheitsorgane darüber zu wachen, dass alle öffentlichen Wasserleitungen, Pumpen, Brunnen und dgl. im brauchbaren Zustande gehalten werden.

11.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, während der heissen Sommertage in seinem Hause stets einen mit Wasser gefüllten Bottich bereit zu halten.

12.

Jedes Gemeindeamt hat Löschgeräte zu beschaffen, als wie Wasserwagen, Feuerspritzen, eine entsprechende Anzahl von Löscheimern, Feuerhacken, Beilen und Leitern. Diese Geräte sind an trockener Stelle so aufzubewahren, dass sie im Falle eines Brandes rasch zur Hand sind. Die Geräte sind stets in brauchbarem Zustande zu halten und es hat sich das Gemeindeamt wenigstens 6 mal jährlich durch Stichproben davon zu überzeugen. Auch sind öfter Versuche mit Feuerspritzen zu veranstalten.

13.

Ungeachtet der im vorigen Paragrafe erwähnten Pflicht des Gemeindeamtes hat ausserdem jeder Besitzer bezw. jeder Hausverwalter sein Haus oder Gehöft mit einer entsprechenden Anzahl von Löschgeräten, besonders von Leitern, Feuerhacken, Handspritzen, Beilen und von Wassereimern zu versehen.

Diese Löschgeräte sind auf einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren.

14.

In Geschäften, welche den Handel mit leicht entzündlichen Stoffen treiben, sind diese in feuerfesten, wenn möglich blechernen Büchsen, Fässern oder Verstecken unterzubringen.

15.

Alle Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände, über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisierung der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres mit der Ausnahme aufrecht, dass die Organisierung der Feuerwehr nach militärischen Muster und die Uniformierung derselben nur gegen vorherige Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet ist.

16.

Vorschriften über Feuerversicherung werden in einem späteren Zeitpunkte verlautbart.

17.

Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie, den Gemeindeämtern und allen Polizeiorganen und es ist dem k. u. k.

Kreiskommando über jede Übertretung sofort Meldung zu erstatten.

18.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Strafgesetz fällt.

19.

Das k. u. k. Kreiskommando behält sich das Recht vor, gerinfügige Übertretungen dem Gemeindeamte zur Abstrafung zu übergeben und fallweise über die Widmung der Gelstrafen zu entscheiden.

155.

Kundmachung.

1. Jeder der gewerbemässig oder auf einem Markte Lebensmittel, unentbehrliche Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches, Speisen und Getränke feilhält oder verkauft, ist verpflichtet den Preis dieser feilgehaltenen Waren in seinem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder an einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangsthüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quanität, ersichtlich zu machen.

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebrauchlichen, russischen Gewichte, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Es unterliegen demnach dieser Verordnung:

Fleisch jeglicher Art frisch und konserviert, Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffee, Tee, Zucker, marktgängiges frisches Gemüse und marktgängiges frisches Obst je nach Jahreszeit entsprechend näher zu bezeichnen, Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspiritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kern- und Schmierseife, Zündhölzchen, zum Verkaufe freigegebenes Leder, alle anderen unentbehrlichen Bedarfsartikel, sowie Speisen, und Getränke in den Wirtslokalen.

2. Durch diese Verordnung wird daher jedem Käufer, der in einem Laden oder auf dem Markte, irgend eine Ware einkauft, Gelegenheit geboten, sofort selbst aus dem Preisverzeichnisse des Verkäufers, über die Preise, welche er zu bezahlen hat, unterrichtet zu sein.

3. Jeder Verkäufer ist verpflichtet diese Verordnung sofort durchzuführen und hat natürlich in seinem Preisverzeichnisse nur diejenigen Waren, welche er zum Verkaufe hat, anzuführen.

4. Gegen jeden, welcher spätestens 8 Tage nach Verlautbarung dieser Verordnung, der Vorschrift nicht entsprochen hat, wird unnachsichtlich mit der Ladensperre, Abschaffung vom Markte und Einleitung des Strafverfahrens, vorgegangen werden.

5. Um ein gleichmässiges Formular der vorgeschriebenen Preisverzeichnisse zu schaffen, sind Formulare hiezu in Topiol's Druckereien in Stopnica u. in Busk zu haben.

156.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär General Gouvernements Nr. 20053 vom 25. Dezember 1915 gebührt per Tag und Kopf der Bevölkerung 250 Gramm Brotfrucht oder 200 Gramm, (ist gleich 1/2 rus. Pfund) Mehl, Brot, Gersten, Graupen, Gries etc. inbegriffen.

Es wird daher verfügt:

Die Bäcker haben das Mehl beim Getreidemonopol des k. u. k. Kreiskommandos zu kaufen. Denselben ist jeder Verkauf von Mehl sowohl an Händler als auch an Privatparteien absolut verboten.

Die Detailhändler kaufen das Mehl beim Approvisionierungskomitee.

Denselben ist erlaubt an die Bevölkerung per Kopf und Tag 200 Gramm Mehl zu verkaufen.

Ein Sackweiser oder gar noch grösserer Verkauf von Mehl ist ausschliesslich nur dem Approvisionierungskomitee erlaubt und sonst Jedermann bei strengster Strafe verboten.

Es wird aufmerksam gemacht, dass das auf die nichtackerbautreibende Bevölkerung der Orte entfallende Kontingent, genau per Kopf und Tag berechnet, dem Approvisionierungskomitee und den Bäckern zusammen monatlich verkauft werden wird, und dass dieses Kontingent unbedingt eingehalten wird. Jeder Ein- und Verkauf von Getreide durch Privatpersonen, ist absolut verboten. Dawiderhandelnde werden nicht nur mit Konfiszierung des betreffenden Getreides sondern auch mit Geldstrafe bis 5000 Kronen, oder Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Sämmtliche Vorräte an Getreide und Mehl bei Händlern sind binnen 3 Tagen nach Verlautbarung dieser Kundmachung dem nächstgelegenen Monopolmagazin anzumelden, widrigenfalls dieselben ebenfalls konfisziert werden und auch obiger Strafe unterliegen.

Bezüglich Saatgetreide für den Frühjahrausbau werden Weisungen folgen.

157.

Pferdehandel.

Es wurde konstatiert, dass aus den pferdearmen Kreisen noch immer viele Pferde gegen Westen verkauft und auch über die Nord-Südgrenze des Okkupationsgebietes geschmuggelt werden.

Da dies besonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden verursacht, wird auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27. Oktober 1915 Nr. 5445 nachstehendes angeordnet:

1) Personen, welche den berufsmässigen Pferdehandel ausüben wollen, müssen hiezu eine Lizenz vom Kreiskommando besitzen und diese auf jedes Verlangen den kontrollierenden Organen vorweisen.

2) Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit besonderer Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Diese Anordnungen werden strenge von der Gendarmerie- und Finanzwachposten überwacht werden, welche Organe auch verpflichtet sind, Zuwiderhandelnde sammt Pferden dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzuführen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

158.

Viehpässe.

Das hiesige k. u. k. Kreiskommando hat bemerkt, dass die auf den Markt zugeführten und überhaupt zum Handelsverkehr bestimmten Tiere mit Viehzeugnissen, die bei der Tilgung der ansteckenden Tierkrankheiten, eine nicht zu unterschätzende Basis spielen, nicht versehen sind.

Um dies abzustellen, ordne ich laut allgemeinen Tierseuchengesetzes Folgendes an:

Für die, der Gattung der Wiederkauer (Rinder, Schafe und Ziegen), **Einhüfer** (Pferde, Eseln, Maultiere und Mauleseln) **und Schweine** angehörigen Haustiere sind **die alten bis jetzt gebrauchten Viehzeugnisse beizubringen** und zwar, wenn die Tiere:

1) auf einen Markt, eine Auktion, oder eine Tierschau geführt;

2) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht;

3) mittels Eisenbahn befördert;

4) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Die Austellung der Viehzeugnisse obliegt grundsätzlich den Gemeindevorstehern, vor der Austellung des Viehzeugnisses aber, muss jedes einzelnes Tier auf seine individuelle Gesundheit vom Viehbeschauer untersucht werden. Nur für gesund und frei von ansteckenden Krankheiten befundenes Tier, und falls in der gegebenen Ortschaft woher das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht, kann der Viehpass-Viehzeugniss ausgestellt werden, und zwar für jedes Tier ein Einzelnzeugniss.

Alle Rubriken des alten Viehzeugnisses sind genau in der polnischen Sprache auszufüllen, mit Amtssiegel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindevorstehers zu versehen. Für Austellung eines Zeugnisses für grösseres Tier beträgt die Taxe: 14 Hl., für kleineres Tier 10 Hl.

Jedes Viehzeugniss ist für die Dauer von 14 Tagen inclusive gültig.

Diese Anordnungen sind sofort in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Überschreitungen dieser Anordnung, welche sofort mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Kronen, bezw. mit Arrest bis zu 2 Monaten bestraft.

159.

Herunterdrücken des Kronenkurses.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Handelstreibenden den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen widerrechtlich hinauftreiben, wird die ho. Kundmachung vom 30. September 1915 J. 1006 Z. K. betreffend Wertherabsetzung in Erinnerung gebracht, wonach:

1) Jedermann, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel = 2 Kronen hält, wird im Betretungsfalle mit Arrest bis zu 50 Tagen oder Geldstrafe bis zu 500 Kronen bestraft. Ausserdem wird, wenn es sich um einen Geschätsmann handelt, demselben die Bewilligung zum Geschätsbetriebe auf die Dauer eines Monats, im Wiederholungsfalle für immer entzogen werden.

2) Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpflichtet, dies sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, verfällt denselben Strafen wie die sub 1. angeführten Personen.

3) Binnen 14 Tagen ist in jedem Verkaufslokale an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute eine deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen:

1 Goldrubel — 2 Kronen 50 Heller.
1 Noten- oder Silberrubel — 2 Kronen.
1 Kopeke — 2 Heller.

160.

Versammlungen und öffentliche Aufzüge.

Versammlungen unter freien Himmel sowie Aufzüge auf öffentlichen Strassen sind verboten. Eine Ausnahme bilden die Hochzeitszüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wahlfahrten und sonstige Versammlungen zur Ausführung eines gesetzlich gestatteten Kultus.

Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos, die mindestens 3 Tage vorher einzuholen ist.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind öffentliche Versammlungen zu gottesdienstlichen Zwecken, sowie Gemeindeversammlungen.

Das Kreiskommando behält sich das Recht vor, sämmtliche Versammlungen durch seine Delegierte denen ein angemessener Platz zuzuweisen ist, zu überwachen. Befehle des überwachenden Beamten müssen unbedingt befolgt werden.

Die Bildung von Klubs und Vereinen bedürfen der vorherigen Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos.

Verantwortlich für Übertretungen obiger Vorschriften sind die Einberufer, Veranstalter, Leiter und Besucher von Versammlungen, die Leiter, Gründer und Mitglieder von Vereinen.

Übertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verfügung tritt am heutigen Tage in Kraft.

161.

Tierquälerei.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die hiesige Bevölkerung sehr oft die Tiere auf unmenschliche Weise behandelt und zwar: indem sie die Wagen zu sehr belastet, die bei zu sehr belasteten Wagen eingespannten Pferde prügelt, verwundet und aufgeriebene Pferde als Zugtiere benützt während der Jahrmärkte das Geflügel kopfabwärts trägt, die Schweine so auf die Wagen ladet, dass das eine über das andere geworfen wird, während des Glatteises mit unbeschlagenen Pferden fährt u. s. w.

Für derartige Tierquälereien werden die Schuldigen mit Geldstrafen bis zu 100 Kronen oder Arreststrafen bis zu 10 Tagen bestraft werden.

162.

Ständige Schonzeit für Rehwild.

Mittels Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 2384 vom 14/X 1915 wurde für Rehwild eine ständige Schonzeit anberaumt.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das An- u. Verkaufen von Rehfleisch strengstens verboten wird und über die Zuwiderhandelnden im Betretungsfalle eine Geldstrafe bis 1000 Kronen oder Arreststrafe bis zu drei Monate verhängt werden wird.

163.

Austausch von Salz gegen Waren.

Es ist hieramts zur Kenntnis gelangt, dass sich infolge Zurückbehaltung von Salz unerlaubte Machinationen in der Richtung ergeben, dass Salz im Tauschwege gegen Geflügel, Vieh- und sonstige Produkte abgegeben wird.

Da hiedurch in der Regel eine grosse Benachteiligung der Konsumenten stattfindet, wird die Bevölkerung belehrt, dass keine Salznot zu befürchten ist und Salz in kleineren Mengen immer zu 26 Heller per 1 Kg. zu kaufen sein wird.

Die unreellen Händler sind dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

164.

Mass- u. Gewichtskontrolle.

Sämmtliche Gendarmerieposten und Gemeindeämter, sowie auch das Magistrat in Chmielnik werden hiemit angewiesen, von Zeit zu Zeit unverhofft die Kontrolle der Masse und Gewichte in den Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch seitens unredlicher Kaufleute dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

Das Magistrat in Chmielnik, sowie auch die Gemeindeämter haben in Ortschaften, in welchen Märkte abgehalten werden, öffentliche Wagen zur freien Benützung der Bevölkerung aufzustellen.

165.

Entlassung von 1000 Kriegsgefangenen polnischer Nationalität.

Über Antrag des M. G. G. hat das K.-M. im Einvernehmen mit dem A. O. K. anbefohlen, dass eine gewisse Anzahl russischer Kriegsgefangener polnischer Nationalität, die vor Kriegsausbruch in dem links der Weichsel gelegenen Teile des k. u. k. Verwaltungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz hatten, in ihre Heimatsorte entlassen werden.

Diese Massregel enspringt dem unserseits der Bevölkerung Polens stets entgegengebrachten Wohlwollen und bezweckt, zahlreiche Familien des durch den Krieg schwer geprüften Landes ihre Ernährer wiederzugeben, sowie zugleich die Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften zu unterstützen.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Kriegsgefangenen wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

Seitens der Kommandos der Kriegsgefangenlager wurden nur Leute mit guter Konduite nahmhaft gemacht.

In Betracht kommen in erster Linie solche Kriegsgefangene, welche eigenen Grundbesitz haben, den sie selbst bewirtschaften, und Handwerker, wenn diese beiden Kategorien zu Ihren Familien zurückkehren.

Sodann wurden jene Kriegsgefangene berücksichtigt, die Handels- und Industrieangestellte, landwirtschaftliche Bedienstete oder Stadt- und Gemeindeangestellte waren und die die Aussicht haben, einen ihrer früheren Stellung ähnlichen Posten zu erhalten.

Die Entlassung dieser 1000 Kriegsgefangenen stellt vorläufig einen Versuch dar, von dessen Ergebnis eventuelle weitere Veranlassungen abhängig sein werden.

Die entlassenen Kriegsgefangenen, werden jeweilig vom Amtssitze des Kreiskommandos in Begleitung von Gendarmen in ihre Gemeinden, beziehungsweise Heimatsorte abgeschoben.

Die zuständigen Ortsvorsteher (Wojte), denen stets die Entlassenen vorgeführt werden, haben dieselben zu agnoszieren und darüber der Begleitmannschaft eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

Die Wojte bezw. Soltyse sind verpflichtet, zu kontrolieren, ob die Freigelassenen ihrer friedlichen Arbeit nachgehen und sich in jeder Hinsicht unbescholten verhalten.

Diesbezügliche bedenkliche Wahrnehmungen, sowie jeder Wechsel des gewählten ständigen Domizils seitens solcher Personen ohne Bewilligung des Kreiskommandos, sind unverzüglich dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando anzuzeigen.

166.

Gesuche um Freilassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Das M. G. G. in Lublin hat die Wahrnehmung gemacht, (Verordnung vom 5. Jänner 1916, Nr. 20.768) dass in vielen Ortschaften unredliche Adwokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel — bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B. dass sie nach Wien oder Lublin fahren müssen, und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Um diesen materiell und moralisch schädlichen Unfuge mit Erfolg entgegenzutreten, wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen ohne Vermittler, vorzubringen.

Etwaige Winkelschreiber sind dem Kreiskommando anzuzeigen.

167.

Libri memorabilium.

Seit altersher wurden bei den Pfarrkirchen Geschichtsbücher geführt, allgemein bekannt unter dem Titel »libri memorabilium« in welchen die Geschichte der Ortskirche, sowie sonstige bedeutendere Lokalereignisse zur Aufzeichnung gelangten.

Diese historisch wertvollen Bücher sind im Laufe der Zeit aus den Pfarrarchiven verschwunden oder, wo sie noch vorhanden sind, werden dieselben nicht weiter geführt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Bücher für die Zukunft und die Geschichte findet das k. u. k. Kreiskommando für angemessen, anzuordnen, dass diese bei jeder Pfarrkirche auch weiterhin geführt werden.

168.

Sammeln von Eichen Galläpfeln für Gerbereien.

Um das Rohmaterial für Gerbereien zu gewinnen wird angeordnet das Sammeln von Eichenknopper sowie auch Fichten- und Eichenrinde.

Die P. T. Eigentümer der Wälder werden aufge-

fordert gesammelte Anzahl des Gerbstoffes hierorts anzumelden und nach weiteren Weisungen das gesammelte Material entgeltlich abführen.

169.

Dislokationstabelle der im Kreise Busk bestehenden Gendarmerieposten.

Standort des Postens	Der Costenrayon umfasst die Gemeinden
Busk	Busk
Szczaworyż	Pęczelice
Szaniec	Szaniec
Piasek wielki	Radzanow
Nowy Korczyn	Nowy Korczyn, Grotniki
Stopnica	Stopnica, Wolica, Szczytniki
Zborów	Zborów, Pawłów
Niziny	Tuczępy, Oględow
Oleśnica	Oleśnica, Łubnica
Pacanów	Pacanów, Wójcza
Chmielnik	Chmielnik
Piotrkowice	Maleszowa
Drugnia	Drugnia, Potok
Gnojno	Gnojno, Grabki
Szydłów	Szydłów
Kurozwęki	Kurozwęki.

170.

Urteil.

Josef Kluska und Mordko Gold, beide Getreidehändler aus Pińczów wurden vom Kreisgerichte mit 2-monatl. Arreste bestraft, da sie einen Gendarmen bestechen wollten, um ihm von der Ausübung seines Dienstes abzuhalten.

Kasimir Lewicki, Grundwirt aus Busk wurde vom Kreisgerichte wegen Verbrechens der Störung der öffentl. Ruhe und Ordnung mit 10-monatl. schweren Kerker bestraft.

171.

Kundmachung.

Am Abend des 1. Feber 1916 drangen 2 mit Brownings bewaffnete Banditen in den Verkaufsladen des Simon Fuchs in Gołonóg ein, raubten aus der Geldlade 150 – 170 Rub. und dem Simon Fuchs eine braunlederne Brieftasche mit 100 Kr. worauf sie den Simon Fuchs durch 2 Schüsse töteten und mit noch 2 oder 3 Genossen, welche an der Ladentür auf der Strasse Wache hielten, flüchteten.

Für die Ermittlung dieser Raubmörder wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von 500 Kronen zugesichert.

Personsbeschreibung:

1) Der grössere Bandit etwa 175 cm. gross, 28—32 Jahre alt, schlang, hager, mit dunklem Überrock, er hatte das Gesicht mit einem schwarzen weissgestreiften Seidentuche verbunden.

2) Der kleinere Bandit etwa 162 cm. gross, 34—36 Jahre alt, breites, blasses Gesicht, schwachen blonden Schnurbart, mit braunem, kurzem Winterrock und schwarzer Pelzmütze.

Von den übrigen 2 oder 3 Genossen fehlt jede Beschreibung.

K. u. k. Kreiskommandant:

Karl Broudre, Oberstleutnant, m. p.

AVISO! Der k. u. k. Kreiskommandant empfäng am Mittwoch und Samstag von 10 bis 12 Uhr Vormittags.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.